

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 20/7471 –

Auswirkungen der avisierten Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes auf Liegenschaften im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundeskabinett hat am 19. April 2023 die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beschlossen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil hat dem vorliegenden Gesetzentwurf zugestimmt. Demnach muss grundsätzlich ab dem 1. Januar 2024 jede neu eingebaute Heizung (in Neubau- und Bestandsgebäuden, Wohn- und Nichtwohngebäuden) mindestens 65 Prozent erneuerbare Energie nutzen (www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/GEG/faq-geg.html).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und seine Geschäftsbereichsbehörden sind vielfach Mieter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bzw. am freien Mietmarkt. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung (GEG) richtet sich u. a. an Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden. Der Einbau von Heizungsanlagen obliegt in der Regel der Vermieterin/dem Vermieter bzw. der Eigentümerin/dem Eigentümer. Eine detaillierte Abschätzung des etwaig spezifisch aus dem GEG hervorgehenden Investitionsbedarfs ist entsprechend nicht möglich. Bei Bundeszuständigkeit müssen alle Sanierungen aus den geltenden Etats erbracht werden. Es steht allen berechtigten Investoren frei, Zuschüsse für Modernisierungen ihrer Heizungen über die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 9. Dezember 2022 zu beantragen.

Im Jahre 2011 wurde seitens des Gesetzgebers eine Trennung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) und Arbeitslosenversicherung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) umgesetzt. Hierbei wurde die Zuständigkeit/Verantwortlichkeit der Bundesagentur für Arbeit (BA) auf den Rechtskreis SGB III – und somit für die Agenturen für Arbeit

– beschränkt. Die Jobcenter (unabhängig von der jeweiligen Rechtsform) agieren insoweit eigenständig, so dass der BA keine Daten über deren Liegenschaften inklusive der technischen Gebäudeausstattung vorliegen. Die Jobcenter sind hierfür nicht gegenüber der BA meldepflichtig, womit eine Erhebung durch die BA nicht durchgeführt werden kann. Sofern Jobcenter Mieter in den Eigentumsgebäuden der BA sind, sind diese über die Angaben zu den Fragen 1 bis 6 abgedeckt. Zu den kommunalen Jobcentern liegen keine Daten vor.

1. Wie viele Liegenschaften des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesarbeitsgerichts, des Bundessozialgerichts, des Bundesamtes für Soziale Sicherung, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter (in allen Organisationsformen), der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der Unfallversicherung von Bund und Bahn, der Künstlersozialkasse, der bundesunmittelbaren Träger der Unfallversicherung, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bitte tabellarisch je Bundesland auflisten), und wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Gebäudebestand?

Die erfragten Daten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Bundesländer	Anzahl Liegenschaften	Anzahl Gebäude
Baden-Württemberg	61	76
Bayern	68	87
Berlin	42	49
Brandenburg	8	8
Bremen	5	7
Hamburg	6	6
Hessen	41	50
Mecklenburg-Vorpommern	6	17
Niedersachsen	43	51
Nordrhein-Westfalen	116	152
Rheinland-Pfalz	22	31
Saarland	13	14
Sachsen	27	35
Sachsen-Anhalt	12	20
Schleswig-Holstein	20	23
Thüringen	13	17
Gesamt	503	643

2. Wie viele Gebäude des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesarbeitsgerichts, des Bundessozialgerichts, des Bundesamtes für Soziale Sicherung, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter (in allen Organisationsformen), der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der Unfallversicherung von Bund und Bahn, der Künstlersozialkasse, der bundesunmittelbaren Träger der Unfallversicherung, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Wärmepumpen beheizt?
3. Wie viele Gebäude des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesarbeitsgerichts, des Bundessozialgerichts, des Bundesamtes für Soziale Sicherung, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter (in allen Organisationsformen), der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der Unfallversicherung von Bund und Bahn, der Künstlersozialkasse, der bundesunmittelbaren Träger der Unfallversicherung, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Fernwärme beheizt?
4. Wie viele Gebäude des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesarbeitsgerichts, des Bundessozialgerichts, des Bundesamtes für Soziale Sicherung, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter (in allen Organisationsformen), der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der Unfallversicherung von Bund und Bahn, der Künstlersozialkasse, der bundesunmittelbaren Träger der Unfallversicherung, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Hybridheizungen (Gasheizungen kombiniert mit Wärmepumpen) beheizt?
5. Wie viele Gebäude des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesarbeitsgerichts, des Bundessozialgerichts, des Bundesamtes für Soziale Sicherung, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter (in allen Organisationsformen), der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der Unfallversicherung von Bund und Bahn, der Künstlersozialkasse, der bundesunmittelbaren Träger der Unfallversicherung, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. werden in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Heizungen, die mindestens zu 65 Prozent mit Wasserstoff gespeist werden, beheizt?

Die Fragen 2 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die erfragten Daten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Anzahl Gebäude mit Wärmepumpe	2
Anzahl Gebäude mit Fernwärme	215
Anzahl Gebäude mit Hybridheizung	0
Anzahl Gebäude mit 65 Prozent Wasserstoff	0

6. In wie vielen Liegenschaften des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesarbeitsgerichts, des Bundessozialgerichts, des Bundesamtes für Soziale Sicherung, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter (in allen Organisationsformen), der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der Unfallversicherung von Bund und Bahn, der Künstlersozialkasse, der bundesunmittelbaren Träger der Unfallversicherung, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. ist ggf. ein Austausch von Heizungen nach Kenntnis der Bundesregierung in den kommenden zwei Jahren erforderlich, und wie viele dieser Gebäude sind insgesamt betroffen?

In 30 Liegenschaften und insgesamt 39 Gebäuden ist voraussichtlich ein Austausch der Heizanlage erforderlich.

7. Welche weiteren Investitionen können nach Kenntnis der Bundesregierung neben dem Heizungsaustausch für Gebäude des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesarbeitsgerichts, des Bundessozialgerichts, des Bundesamtes für Soziale Sicherung, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter (in allen Organisationsformen), der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der Unfallversicherung von Bund und Bahn, der Künstlersozialkasse, der bundesunmittelbaren Träger der Unfallversicherung, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. erforderlich werden, um die avisierten gesetzlichen Vorgaben des GEG zu erfüllen?
8. Wie hoch ist entsprechend der geplanten Novellierung des GEG nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Investitionsbedarf in Gebäuden des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesarbeitsgerichts, des Bundessozialgerichts, des Bundesamtes für Soziale Sicherung, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter (in allen Organisationsformen), der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der Unfallversicherung von Bund und Bahn, der Künstlersozialkasse, der bundesunmittelbaren Träger der Unfallversicherung, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. für einen etwaigen Heizungsaustausch samt weiteren erforderlichen Maßnahmen?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die geplante Novelle des GEG macht grundsätzlich keine Vorgaben für Investitionen, die über den Einbau einer neuen Heizung hinausgehen. Daher wurden hierzu keine Kostenabschätzungen durchgeführt. Der Investitionsbedarf für eine neue Heizungsanlage hängt von den sehr unterschiedlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab und kann daher nicht pauschal angegeben werden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 67 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/7290 verwiesen.